

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Kommunales Jobcenter

LANDKREIS GÜNZBURG



DIE FAMILIEN- UND
KINDERREGION



Grundinformationen zum Arbeitslosengeld II

www.landkreis-guenzburg.de

www.familie.landkreis-guenzburg.de

Grundinformationen zum Arbeitslosengeld II

Voraussetzungen für die Leistung

Antrag

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nur auf **Antrag** erbracht. Sie können diesen schriftlich oder persönlich für sich selbst und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft stellen. Eine Antragstellung per E-Mail ohne Signatur nach dem Signaturgesetz ist unwirksam.

Zur Erstantragstellung wenden Sie sich bitte an die Beratungsstelle für Sozialleistungen im Landratsamt. Nur für Personen die im laufenden Leistungsbezug stehen, also monatliche Zahlungen nach dem SGB II erhalten, ist das Kommunale Jobcenter selbst Ansprechpartner (beide: An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg).

Stellen Sie Ihren Antrag rechtzeitig, da dieser nur auf den Ersten des Antragsmonats zurückwirkt. Für davorliegende Zeiträume werden keine Leistungen erbracht.

Denken Sie auch daran, einen **Weiterbewilligungsantrag und alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig**, d. h. vor Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraums (3 bis 4 Wochen vor Ablauf; den Bewilligungszeitraum entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Bescheid) einzureichen, um Leistungsunterbrechungen zu vermeiden. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde, bei uns oder im Internetangebot des Landratsamtes Günzburg (siehe: www.landkreis-guenzburg.de/ -> Soziale Leistungen / Jobcenter)

Bitte beachten Sie, dass ein Versand der Vordrucke nicht erfolgt.

Bedarfsgemeinschaft und Haushaltsgemeinschaft

Leistungen bestimmen sich nach den persönlichen Verhältnissen (Bedarf, Einkommen, Vermögen) des Antragstellers und ggf. seiner Bedarfsgemeinschaft. Zu dieser Bedarfsgemeinschaft gehören, soweit sie im selben Haushalt leben:

- die erwerbsfähigen **Leistungsberechtigten**,
- als **Partner/in** von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten:
 - die/der nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin/Ehegatte, Partner/in
 - Partnerin/Partner in einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft,
- die unverheirateten **Kinder** des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder der Partnerin/des Partners unter 25 Jahren,
- Vater und/oder Mutter und ggf. die Partnerin/der Partner eines erwerbsfähigen, unverheirateten Kindes, das unter 25 Jahre alt ist, soweit diese nicht selbst erwerbsfähig sind.

Eine Bedarfsgemeinschaft kann nicht nur zwischen Frau und Mann, sondern auch aus gleichgeschlechtlichen Partnern bestehen. Eine gleichgeschlechtliche Eheschließung ist hierfür nicht erforderlich.

Sofern eine Bedarfsgemeinschaft besteht, werden die persönlichen Verhältnisse und wirtschaftlichen Verhältnisse aller Mitglieder von uns betrachtet und in die Ermittlung eines Leistungsanspruchs einbezogen.

Soweit Personen in Ihrem Haushalt wohnen die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, bilden Sie mit diesen eine **Haushaltsgemeinschaft**. Auch eine solche kann sich hinsichtlich Bedarf, Einkommen und Kosten der Unterkunft auf den Leistungsanspruch auswirken. Das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft und alle diesbezüglichen Änderungen sind uns deshalb unverzüglich mitzuteilen.

Nachrang

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind eigenem Einkommen und Vermögen und anderen Leistungen nachrangig. Das bedeutet, dass Sie vorrangig alle anderen in Frage kommenden Leistungen in Anspruch nehmen müssen, um Ihren Lebensbedarf zu decken. Erst falls dies zeitnah nicht gelingt, besteht Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung.

Zu vorrangigen Leistungen zählen v.a. Lohn und Gehalt, das Kindergeld, Bundeselterngeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Unterhaltsansprüche, Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III), der Krankenversicherung (SGB V), der Rentenversicherung (SGB VI), der Unfallversicherung (SGB VII), der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der Pflegeversicherung (SGB XI), der Ausbildungsförderung der Sozialhilfe (mit Ausnahme der Hilfe zum Lebensunterhalt) und nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Sie sind verpflichtet, solche Leistungen zu beantragen und uns die Antragstellung und den Bezug solcher Leistungen unverzüglich mitzuteilen. Sollten Sie vorrangige Leistungen, auch nach Aufforderung, nicht beantragen, kann dies durch das Jobcenter erfolgen. Werden Ihnen vorrangige Leistungen versagt, weil Sie im Antragsverfahren nicht mitwirken, kann Ihnen auch die SGB II-Leistung versagt werden.

Leistungsberechnung

Die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II setzt **Hilfebedürftigkeit** voraus. Diese liegt vor, wenn und soweit Sie Ihren Lebensunterhalt (Regelbedarfe, ggf. zuzüglich Mehrbedarfe + Unterkunftskosten) nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen), oder den Mitteln der Bedarfsgemeinschaft decken können.

Unter **Einkommen** versteht man **jede Einnahme in Geld** (Euros oder Fremdwährungen (Devisen), auch Schecks und Wechsel). Dabei ist unerheblich, welcher Art oder Herkunft diese Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt oder steuerpflichtig sind und einmalig oder wiederholt anfallen.

Einkommen wird in dem Monat angerechnet, in dem es Ihnen zufließt (**Zuflussprinzip**). Da unsere Leistungen im Voraus erbracht werden, kann Einkommen das nach der Auszahlung zufließt, zu Überzahlungen führen, die von Ihnen zu erstatten sind.

Ihr verwertbares **Vermögen** wird in die Leistungsberechnung einbezogen, wobei bestimmte Vermögensgegenstände (z.B. angemessener Hausrat, angemessenes Kfz (bis 7.500 €), für die Altersvorsorge bestimmtes Vermögen (das bestimmte Voraussetzungen erfüllt), selbst bewohnte/s Eigentumswohnung bzw. Hausgrundstück von angemessener Größe) keine Berücksichtigung finden.

Das Vermögen umfasst dabei **alle Güter**, die in Geld "versilbert" werden können und bei Antragstellung vorhanden sind, also z.B. Bargeld, Guthaben auf Spar-, Bauspar- und Anlagekonten, Sparbriefe, Wertpapiere, Kapitalversicherungen, Haus und Grundeigentum oder Eigentumswohnungen. Sind Vermögenswerte erst später verwertbar, gewähren wir Leistungen in der Regel nur darlehensweise gegen Sicherheitsleistung.

Nicht berücksichtigt wird ein Grundfreibetrag für Sie und Ihre/n Partnerin/Partner von jeweils 150 € für jedes vollendete Lebensjahr, mindestens 3.150 €. Des Weiteren steht Ihnen ein **Freibetrag für notwendige Anschaffungen** (750 € je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft) zu.

Einmalige Bedarfe

In den pauschalierten Regelbedarfen sind typischerweise auftretende einmalige Bedarfe bereits enthalten. Gesondert erbracht werden nur folgende Bedarfe:

1. **Erstausstattungen** für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. **Erstausstattungen** für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Leistungen nach Nrn. 1 und 2 werden hier teilweise nur als Sachleistung gewährt.

Dies bedeutet für Sie, dass Sie **Ersatzbeschaffungen** (z.B. Möbel oder Elektrogeräte) **aus Ihrem Vermögen** und dem dazu vorgesehenen Anteil des Regelbedarfs zu tätigen haben und dafür von uns kein Zuschuss gewährt wird. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Sie sich aus den von uns zu gewährenden Leistungen etwa 15% des Regelbedarfs zurücklegen, um eigenverantwortlich nötige Ersatzbeschaffungen auf eigene Kosten tätigen.

Bildung und Teilhabe

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Kindertagesstätte besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, haben, wenn sie von uns Leistungen erhalten, zusätzlich Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Diese umfassen: Ausflüge/Klassenfahrten der Schule oder der Kindertagesstätte, persönlichen Schulbedarf, Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule, Lernförderung, Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Schule, Kindertagesstätte oder Hort, sowie Leistungen zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Diese Leistungen sind, mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfs, **gesondert und für jedes Kind einzeln zu beantragen**. Sie werden als Sachleistung durch direkte Abrechnung mit dem jeweiligen Leistungserbringer erbracht. Eine Auszahlung als Geldleistung erfolgt nur für den persönlichen Schulbedarf sowie die Schülerbeförderung.

Angemessenheit der Unterkunft

Kosten der Unterkunft und Heizung werden als Bedarf übernommen, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheitsgrenzen entnehmen Sie bitte dem „**Merkblatt** zur Angemessenheit von Bedarfen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Sozialhilfe bzw. der Grundsicherung im Landkreis Günzburg“. Dieses wurde/wird Ihnen bei der erstmaligen Antragstellung ausgehändigt. Zusätzlich können Sie dieses Merkblatt **unter der Homepage des Landratsamtes** einsehen (www.landkreis-guenzburg.de -> Jobcenter).

Wohnungswechsel / Wohnsitzauflage

Wenn Sie einen Umzug beabsichtigen, ist es für Personen unter 25 Jahren vorgeschrieben, vor der Unterzeichnung des neuen Mietvertrags unsere **Zusicherung** einzuholen. Nur so können Sie sicherstellen, dass die Kosten der neuen Unterkunft angemessen sind und weiterhin als Bedarf übernommen werden. Wir empfehlen daher, dies rechtzeitig mit uns zu besprechen. Die Zustimmung zu einem Umzug **innerhalb** des Landkreises Günzburg wird im Regelfall erteilt, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Für den Verzug **aus dem Landkreis Günzburg heraus** ist eine Erforderlichkeit nur für die Übernahme möglicher Umzugskosten zu prüfen. Bezüglich der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft setzen Sie sich bitte mit dem neuen Jobcenter in Verbindung.

Ausländer, die einer ausländerrechtlichen **Wohnsitzauflage** zuwiderhandeln haben außerhalb des von der Ausländerbehörde festgelegten Bereichs keinen Anspruch auf Leistungen.

Heizungskosten

Falls Sie Ihr Heizmaterial (Öl, Holz, Pellets, etc.) selbst beschaffen müssen und den Bedarf nicht aus eigenen Mitteln decken können, stellen Sie bitte einen formlosen **Antrag** auf Heizbeihilfe, also im Regelfall im September oder Oktober des Jahres.

Sozialversicherung

Ab 1.1.2016 sind grundsätzlich alle Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II in der **gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung** versicherungspflichtig, soweit sie nicht der privaten Kranken- und Pflegeversicherung zuzuordnen sind. Der Vorrang der Familienversicherung gilt nicht. Dies bedeutet, dass alle Leistungsberechtigten ab dem 15. Geburtstag eigenständig pflichtversichert sind. Diesen Personen steht die Ausübung des Krankenkassenwahlrechts zu. Alle Personen der Bedarfsgemeinschaft, die bisher

familienversichert sind und das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind verpflichtet, dem Kommunalen Jobcenter binnen zwei Wochen eine Mitgliedschaftsbescheinigung der Krankenkasse vorzulegen, bei der sie versichert sein möchten. Dies kann die bisherige oder eine neu gewählte Krankenkasse sein. Das Jobcenter wird dann die Anmeldung bei dieser Krankenkasse vornehmen. Sofern innerhalb der Frist von zwei Wochen keine Mitgliedsbescheinigung vorgelegt wird, meldet das Jobcenter bei der Krankenkasse an, bei der zuletzt die Familienversicherung bestand. Durch die Wahl oder die Anmeldung durch das Jobcenter tritt eine Bindung an die Mitgliedschaft von in der Regel 18 Monaten bei der bisherigen oder neuen Krankenkasse ein.

Für weitere Auskünfte setzen Sie sich bitte mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.

Die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld II ist eine Anrechnungszeit im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen **Rentenversicherung**.

Personen, die nach dem SGB II der Meldepflicht unterliegen sind **gesetzlich unfallversichert**, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung des Jobcenters nachkommen. Gleiches gilt bei der Teilnahme an einer Integrationsmaßnahme, wenn die Maßnahme oder Person hierbei vom Jobcenter gefördert wird.

Grundpflichten

Fördern und Fordern

Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben alle Möglichkeiten zu nutzen, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beenden. Ziel ist es daher, Sie möglichst schnell in Arbeit zu vermitteln, damit Sie Ihren Lebensunterhalt aus diesen Mitteln selbst bestreiten können. Wie dieses Ziel erreicht werden kann wird gemeinsam mit Ihnen in einer Eingliederungsvereinbarung festgehalten. Unsere Angebote von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung oder Qualifizierung, sowie für Erwerbstätigkeiten sind von Ihnen zu nutzen. Zusätzlich haben Sie sich in erster Linie auch selbst aktiv um die Beendigung Ihrer Erwerbslosigkeit zu bemühen und müssen uns das regelmäßig und immer wieder nachweisen. Darüber hinaus stehen Ihnen - bei Bedarf - kostenfreie Angebote der Schuldnerberatung, der Suchtberatung oder der psychosozialen Betreuung zur Verfügung.

Pflichten und Sanktionen

Neben dem Grundsatz des Förderns steht gleichberechtigt der Grundsatz des Forderns. Für Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft bestehen Pflichten, die Sie beachten müssen. Ein Handeln entgegen dieser Verpflichtungen hat Sanktionen zur Folge (z. B. Leistungskürzungen, Leistungsveragung, Bußgeld).

Meldepflicht

Während des Leistungsbezuges haben Sie sicherzustellen, dass Sie an jedem Werktag unter Ihrer Anschrift auf dem **Postweg** erreichbar sind und uns **täglich aufsuchen können**.

Während Sie Leistungen von uns erhalten sind Sie verpflichtet, sich auf Einladung zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen oder um Ihre Eingliederung in Arbeit voranzutreiben bei uns persönlich zu melden (Meldepflicht).

Sollten Sie dieser Pflicht ohne wichtigen Grund nicht nachkommen, mindern sich Ihre Leistungen für drei Monate um 10% des maßgeblichen Regelbedarfs. Bei Mehrfach-Pflichtverletzungen erhöht sich dieser Prozentsatz jeweils um weitere 10%.

Ortsabwesenheit/Residenzpflicht

Einen Urlaubsanspruch, wie er einem Arbeitnehmer zusteht, haben Sie als Bezieher von Arbeitslosengeld II nicht.

Soweit es Ihrer Eingliederung in Arbeit nicht entgegensteht, können Sie sich aber für insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr außerhalb Ihres zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten (Ortsabwesenheit). Dies ist öglich, wenn Sie **vorher** die **Zustimmung** Ihres persönlichen Ansprechpartners (Arbeitsvermittlers) eingeholt haben. Nach der Rückkehr an Ihren Wohnort sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich bei ihm zurückzumelden.

Bei **unerlaubter Ortsabwesenheit**, oder verspäteter Rückmeldung entfällt das Arbeitslosengeld II für diesen Zeitraum, wird zurückgefordert und mit laufenden Ansprüchen aufgerechnet.

Pflichten in Zusammenhang mit der Eingliederung in Arbeit

Sie haben die in der Eingliederungsvereinbarung bzw. einem Eingliederungsverwaltungsakt festgelegten Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet jede zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen, fortzuführen bzw. dürfen deren Anbahnung nicht durch Ihr Verhalten verhindern. Sie müssen zumutbare Eingliederungsmaßnahmen antreten, dürfen diese nicht abbrechen oder Anlass für deren Abbruch geben.

Sollten Sie diesen Pflichten ohne wichtigen Grund nicht nachkommen, müssen Sie mit **Sanktionen** rechnen.

Bei der ersten Pflichtverletzung erfolgt bei Leistungsbeziehern, die über 25 Jahre alt sind, eine **Minderung des Arbeitslosengelds II** um 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs, bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres seit dem Beginn der letzten Sanktion mindert sich das Arbeitslosengeld um 60 %. Bei jeder weiteren Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres entfällt Ihr Arbeitslosengeld II gänzlich. Die Minderung bzw. der Wegfall der Leistungen dauert drei Monate. Bei unter 25jährigen Leistungsbeziehern beträgt bereits die erste Sanktion 100% des Regelbedarfs.

Mitwirkung

Um feststellen zu können, ob die Voraussetzungen für Leistungen der Grundsicherung bei Ihnen (weiterhin) vorliegen, ist Ihre Mitwirkung erforderlich. Soweit Auskünfte Dritter

erforderlich sind, müssen Sie Auskünften durch diese Personen zustimmen. Falls Beweismittel benötigt werden, haben Sie diese zu benennen und selbst vorzulegen.

Sie sind verpflichtet **alle Änderungen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen**, die sich später zu Ihren Angaben ergeben. Dies gilt auch für Änderungen, die sich rückwirkend auswirken können. Der Gesetzgeber hat dieser Mitwirkungspflicht einen hohen Stellenwert gegeben und schon einfache Verletzungen mit Bußgeld (bis 5.000 €) bewehrt.

Sie müssen insbesondere (die Aufzählung ist nicht abschließend) sofort mitteilen, wenn:

- Sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
- Sie arbeitsunfähig erkrankt oder wieder arbeitsfähig sind,
- Sie Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen beantragen oder erhalten,
- Sie Ausländerin/Ausländer sind und sich Ihr Aufenthaltsstatus geändert hat,
- Sie Renten jeglicher Art beantragen oder erhalten (im In- oder Ausland),
- Sie umgezogen sind und sich Ihre Anschrift geändert hat,
- Sie heiraten, eine eheähnliche Gemeinschaft oder eine (Lebens-)Partnerschaft eingehen oder sich von Ihrer Partnerin/Ihrem Partner trennen,
- sich Ihr Einkommen oder Vermögen oder das Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten/(Lebens-)Partnerin/Partners und der Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft ändert (auch bei Einkommen und Vermögen aus dem Ausland),
- Ihnen oder Ihrer Ehegattin/Ihrem Ehegatten/(Lebens-)Partnerin/Partner Erträge aus Vermögen gutgeschrieben (z.B. Zinsen, Dividenden) oder Steuern erstattet werden,
- Ansprüche auf Sie, Ihre Ehegattin/Ihrem Ehegatten/ (Lebens-)Partnerin/Partner übergehen,
- Sie Nebenkostenerstattungen erhalten.

Vordrucke für Veränderungsmitteilungen finden sie in den Amtsräumen des Jobcenters sowie im Internetangebot (www.landkreis-guenzburg.de -> Jobcenter)

Wenn Sie einer Beschäftigung nachgehen, sind Sie verpflichtet Ihre Lohnabrechnungen monatlich unaufgefordert einzureichen.

Ob Ihre Angaben zum Einkommen und Vermögen vollständig und richtig sind, wird durch ein Abrufersuchen beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft. Dabei können alle Kontenstammdaten bestehender und aufgelöster Konten in Erfahrung gebracht werden. Wird im Zuge dieses Abrufersuchens bekannt, dass Angaben unvollständig oder falsch waren, müssen Sie mit einer Rückforderung zu viel gezahlter Leistungen und der Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens rechnen.

Änderungen sind grundsätzlich von der/dem **Vertreterin/Vertreter** der Bedarfsgemeinschaft für alle anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mitzuteilen. Er/Sie muss sicherstellen, dass er/sie die erforderlichen Informationen erhält. Er/Sie hat die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft über ihre Mitwirkungspflichten zu informieren und sie über den Inhalt dieses Merkblatts in Kenntnis zu setzen.

Die Anzeigepflicht der Vertreterin/des Vertreters entbindet die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft dennoch nicht von Ihrer eigenen Anzeige- und Mitwirkungspflicht.

Alle Angaben müssen vollständig und richtig sein und uns unverzüglich mitgeteilt werden. Sollte dies unterlassen werden, müssen Sie mit der Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Leistungen und mit der Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens rechnen.

Sozialdatenschutz / Auskunftsrechte

Sie haben Anspruch darauf, dass die Sie betreffenden Sozialdaten nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Das Verhältnis zu Ihnen ist durch Gesetze geprägt; daher beruht die Verarbeitung von Sozialdaten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben auf einer Rechtsnorm, die die Zulässigkeit der Datenverarbeitung anordnet oder erlaubt. Das Kommunale Jobcenter ist im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung somit weitgehend nicht auf Ihre Einwilligung als Erlaubnistatbestand angewiesen.

Bei Antragstellung erhalten Sie ein Merkblatt welche Daten von uns genutzt und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen gibt es im Internet (www.landkreis-guenzburg.de -> Jobcenter / Datenschutz).

Die vorstehenden Informationen sind nur als erste Hinweise zu verstehen.

Bei auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte vor Erstbewilligung an die Beratungsstelle für Sozialleistungen, sonst an Ihren zuständigen Bearbeiter im Jobcenter.

Ausführliche Informationen und Hinweise finden Sie im Internet auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit im Bereich Grundsicherung. Dort gibt es auch eine ausführliche Broschüre zum Arbeitslosengeld II, die wir ihnen nachdrücklich zum Lesen empfehlen. Dort werden Ihre Rechte und Pflichten umfassend erläutert und auch Informationen zum Sozialdatenschutz gegeben.

Für Ihre Notizen:

LANDKREIS GÜNZBURG



DIE FAMILIEN- UND
KINDERREGION

Informationen:

Landratsamt Günzburg

Kommunales Jobcenter Günzburg
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (08221) 95-500 | Fax (08221) 95-555
E-Mail jobcenter@landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de
www.landkreis-guenzburg.de

добро пожаловать

Bienvenidos **Vítejte**

Witamy **добре дошъл**

Willkommen

Szeretettel **üdvözöljük**

Dobrodošli **Benvenuti**

Bine ați venit

Hoş geldiniz

Thành Tâm Đón Chào

καλώς ήρθατε

أَهلاً وَسَهْلاً **Bienvenue**

Mirë se vini

Welcome

